

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE MÖGGER

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 21.12.2023

3. Verordnung: Gästetaxordnung

VERORDNUNG ÜBER DIE EINHEBUNG EINER GÄSTETAXE

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung vom 20.12.2023 beschlossen, aufgrund der Bestimmungen des § 13 Tourismusgesetz, LGBl Nr. 86/1997 in der Fassung, LGBl. Nr. 79/2017, in der Gemeinde Möggers die Gästetaxe nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einzuheben.

§ 1

Einhebung und örtlicher Geltungsbereich

(1) Die Gemeinde Möggers hebt zur Deckung ihres Aufwandes für fremdenverkehrsfördernde Maßnahmen und Einrichtungen im ganzen Gemeindegebiet von Möggers eine Gästetaxe ein.

§ 2

Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldig sind alle Gäste, die im Gemeindegebiet nächtigen und nicht gemäß § 3 von der Abgabenschuld befreit sind.

§ 3

Befreiungen

(1) Von der Abgabenschuld sind befreit:

- a) Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- b) Personen, die bei dem im Gemeindegebiet wohnhaften anderen Ehepartner oder einem Verwandten oder Verschwägerten in auf- und absteigender Linie, einem Geschwisterkind oder einer Person, zu der sie noch näher verwandt oder im gleichen Grad verschwägert sind, unentgeltlich nächtigen,
- c) Gäste nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von drei Monaten

(2) Personen, die in einer Wohnung im Sinne des § 6 nächtigen sind mit Ausnahme des Wohnungsinhabers – unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 – von der Abgabenschuld befreit, wenn für den Wohnungsinhaber die Gästetaxe mit einem Pauschalbetrag festgesetzt ist.

(3) Die Befreiungsgründe sind vom Abgabenschuldner oder vom Unterkunftsgeber auf Verlangen der Gemeinde nachzuweisen.

§ 4

Höhe der Gästetaxe

(1) Die Höhe der Gästetaxe für das ganze Gemeindegebiet wird durch gesonderte Verordnung der Gemeindevertretung festgesetzt.

§ 5

Fälligkeit und Entrichtung

(1) Die Gästetaxe ist am letzten Aufenthaltstag fällig.

(2) Der Unterkunftsgeber ist verpflichtet, die Gästetaxe vom Abgabenschuldner einzuheben und haftet für die Erfüllung der Abgabepflicht.

(3) Der Unterkunftsgeber hat der Gemeinde halbjährlich über die Gästetaxe Rechnung zu legen und den eingehobenen Betrag abzuführen.

(4) Unterkunftsgeber ist, wer als Inhaber einer Gewerbeberechtigung in dem von ihm geführten Gewerbebetrieb, wer sonst in seinem Räumen oder wer gegen Entgelt als Verfügungsberechtigter über ein zum Campieren verwendetes Grundstück Gäste beherbergt.

(5) Mangels eines Unterkunftsgebers ist die Gästetaxe bei Fälligkeit vom Abgabenschuldner selbst an die Gemeinde abzuführen.

(6) Die Abrechnung der Gästetaxe hat digital in dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Programm zu erfolgen.

(7) Wird die Gästetaxe mittels Pauschalierung (§ 6) vorgeschrieben, ist sie innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe des Pauschalierungsbescheides zur Zahlung fällig. Die Absätze 1 – 6 finden im Falle einer Pauschalierung keine Anwendung.

§ 6

Pauschalierung

(1) Für Abgabepflichtige, die als dinglich Berechtigte, Mieter oder Entleiher eine Wohnung innehaben (Wohnungsinhaber), die nicht ständig der Deckung ihres ganzjährig gegebenen Wohnungsbedarfs dient, insbesondere eine Wohnung, die nur während der Zeit des Wochenendes, des Urlaubes, der Ferien oder sonst nur zeitweilig benützt wird, wird die Gästetaxe, wenn dies im Interesse der Einfachheit oder Zweckmäßigkeit gelegen ist, auf Antrag oder von Amts wegen mit einem Pauschalbetrag festgesetzt.

(2) Der Pauschalbetrag wird jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres unter Zugrundelegung des Ausmaßes der Gästetaxe gemäß § 4 und der nach den gegebenen Umständen zu erwartenden Anzahl von Nächtigungen von Gästen, soweit auf sie nicht die Befreiungsgründe zutreffen, bemessen.

(3) Weichen die tatsächlichen Verhältnisse von denen der Pauschalierung zugrunde gelegten wesentlich ab, wird der Bescheid über die Pauschalierung auf Antrag oder von Amts wegen entsprechend abgeändert.

§ 7

Abgabenverfahren

(1) Sofern in der Taxordnung keine näheren Bestimmungen über die Bemessung und Einhebung der Gästetaxe enthalten sind, finden die Bestimmungen des Abgabenverfahrensgesetzes, LGBl. Nr. 23/1984 idgF Anwendung.

§ 8

Auskunftsrecht der Gäste

(1) Die Unterkunftsgeber haben ihren Gästen auf Verlangen Einsicht in die Taxordnung zu gewähren.

§ 9

Übergangsbestimmungen

(1) Diese Taxordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Die diesbezügliche Taxordnung vom 12.02.2009 mit der Änderung vom 19.12.2022 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Der Bürgermeister:

L u k a s G r e u s s i n g

